

Geschäftsordnung für die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

- vom 12./13. Mai 1956 gemäß Beschluss der Kammerversammlung
- zuletzt geändert am 22. November 2014 durch Beschluss der Kammerversammlung

§ 1

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Kammerversammlung. Er wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Die Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung und mit dem namentlichen Aufruf der Kammermitglieder eröffnet.
- (3) Der Präsident bestellt den Führer der Rednerliste.

§ 2

- (1) Die Kammerversammlung soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschluss fassen.
- (2) Anträge, die bis spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand der Zahnärztekammer legt die Tagesordnung fest. Eine vorläufige Tagesordnung soll im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer acht Wochen vor der Kammerversammlung veröffentlicht werden. Anträge sind mit der Antragstellung schriftlich zu begründen.
- (3) Anträge, die später als vier Wochen vor der Kammerversammlung zugegangen sind, bedürfen keiner Zulassung, wenn sie Punkte der Tagesordnung betreffen. Über die Zulassung von sonstigen Anträgen und ggf. deren Einordnung in die Reihenfolge der Tagesordnung beschließt die Kammerversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung nach einer Aussprache; die Aussprache ist auf die Stellungnahme eines Delegierten für und eines Delegierten gegen die Dringlichkeit begrenzt.
- (4) Anträge des Vorstandes können in der Kammerversammlung jederzeit eingebracht werden; sie bedürfen keiner Zulassung.
- (5) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden - hierzu gehören auch die im Bericht des Präsidenten behandelten Einzelpunkte - sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung der Kammerversammlung in der Reihenfolge ihres Einganges bekannt zu geben. Über die Zulassung sonstiger während einer Kammerversammlung gestellter Anträge und ggf. deren Einordnung in die Reihenfolge der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung vor Aufrufen des dem Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Punktes der Tagesordnung. § 2 (3) Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 3

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Bei Widerspruch von mindestens 1/3 der anwesenden Kammermitglieder ist ein Beschluss der Kammerversammlung herbeizuführen.

§ 4

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort; hieran schließt sich die Aussprache an.
- (2) Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, wenn er es nicht vom Präsidenten erhalten hat.
- (3) Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich zum Wort gemeldet haben und in die Rednerliste eingetragen sind. Der Präsident kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.
- (4) Auf Antrag kann die Rednerliste jederzeit geschlossen werden.

§ 5

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.
- (2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
- (3) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist - sofern nicht der Referent (Antragsteller) noch das Schlusswort verlangt - die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.

§ 6

- (1) Der Präsident kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Außer der Reihe erhält das Wort:
 - a) der Berichterstatter
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will
 - c) wer tatsächliche Erklärungen abgeben will.Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss einer Beratung oder der Kammerversammlung erteilt. Der Redner darf nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden, zurückweisen oder eigene Erklärungen berichtigen.

§ 7

Die Rednerliste für jeden Redner kann durch Beschluss der Kammerversammlung auf Antrag auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Wird sie überschritten, kann der Präsident dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Redner über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen.

§ 8

Meldet sich kein Redner zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Beratung über den Punkt der Tagesordnung für geschlossen.

§ 9

Der Präsident kann die Kammerversammlung jederzeit unterbrechen. Er kann sie aufheben, wenn sie nicht mehr gemäß der Satzung oder der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

§ 10

Zwischenrufe sind gestattet. Der Präsident muss sie verbieten, wenn sie in ein Zwiegespräch mit dem Redner ausarten oder diesen dauernd in seinem Vortrag stören.

§ 11

Der Präsident soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

§ 12

- (1) Der Präsident kann Teilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönlich verletzende Ausführungen oder Zwischenrufe machen oder sonst gegen parlamentarische Gepflogenheiten gröblich verstoßen, rügen oder im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen.
- (2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Präsident dem Redner, wenn er in derselben Kammerversammlung zum dritten Male die Ordnung verletzt, das Wort entziehen.

§ 13

Wegen besonders gröblicher Störung der Ordnung kann der Präsident ein Kammermitglied oder einen Zuhörer von der Kammerversammlung ausschließen. Der Ausgeschlossene hat auf Aufforderung des Präsidenten den Raum sofort zu verlassen. Er kann jedoch, sofern er Kammermitglied ist, die Kammerversammlung zur endgültigen Entscheidung über die Maßnahme des Präsidenten anrufen. Über seine Beschwerde ist sofort zu verhandeln.

§ 14

- (1) Jedes Kammermitglied kann sich der Stimme enthalten.
- (2) Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen zugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene Stimme.

§ 15

- (1) Über die Art der Abstimmung beschließt die Kammerversammlung.
- (2) Abgestimmt wird im allgemeinen durch Handaufheben. Gegenprobe ist stets vorzunehmen. Stimmenthaltungen sind festzustellen.
- (3) Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Kammermitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Kammermitglieder muss namentliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn sie beantragt wird.
- (5) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.
- (6) Der Präsident stellt - ausgenommen bei Wahlen - die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort verlangt werden.
- (7) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen ist. Im Zweifelsfalle entscheidet die Kammerversammlung. Im Übrigen gehen allen Anträgen vor:
 - a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - b) Antrag auf Vertagung
 - c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.

Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 16

Diese Geschäftsordnung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt, gilt sinngemäß unter Beachtung von Gesetz und Satzung auch für andere Organe und Ausschüsse sowie für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Zahnärztekammer.

Diese Geschäftsordnung wurde gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 9 des Gesetzes über die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein vom 18.12.1953 von der Kammerversammlung am 12./13. Mai 1956 beschlossen.